

## Bericht über Flugzeugunfall mit drei Toten

### Regionalzeitung verbreitet automatisch übermitteltes Agentur-Foto

Ein tödlicher Flugzeugunfall ist Thema in der Online-Ausgabe einer Regionalzeitung. Auf der Wasserkuppe in der Rhön war ein Sportflugzeug über die Landepiste hinausgeschossen: Eine Mutter und ihre beiden Kinder überlebten das Unglück nicht. Ein Leser der Zeitung übt Kritik an der Zeitung wegen der Veröffentlichung eines Fotos, das den Propeller und die Vorderseite des Flugzeugs zeigt – beides blutverschmiert. Andere Medien hätten auf diese grausamen Details verzichtet. Die Würde der Opfer und ihrer Angehörigen sei durch das Foto verletzt worden. Die Darstellung sei unangemessen sensationell. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass es sich bei dem kritisierten Foto um eines handle, das über den automatisierten Kanal einer Nachrichtenagentur in die Online-Ausgabe der Zeitung eingeflossen sei. Diesen Agenturdienst könne die Redaktion leider nicht prüfen. Er weist den möglichen Vorwurf zurück, mit der automatisierten Übernahme der eigenen Verantwortung nicht nachzukommen. Es handle sich um ein redaktionell von der Agentur betreutes Angebot, das dem Kunden Aufwand ersparen solle. Mittlerweile habe die Redaktion das Foto aus dem Online-Angebot gelöscht, weil es auch ihren Maßstäben einer verantwortlichen Bildauswahl nicht entspreche. Die Redaktion bedauere die Veröffentlichung. Einen Verstoß gegen Richtlinie 11.1 des Pressekodex (Unangemessene Darstellung) vermag der Chefredakteur jedoch nicht zu erkennen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Fotos des verbeulten Unglücksflugzeugs keine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Foto überschreitet nicht die Grenze des Respekts vor dem Leid und den Gefühlen der Angehörigen nach Richtlinie 11.1. Das Foto durfte aus presseethischer Sicht veröffentlicht werden, da der Unfall in seiner Dimension von öffentlichem Interesse war. Die Darstellung des Flugzeugs hat die Opfer weder herabgewürdigt noch sie zu einem bloßen Objekt gemacht. Über die Verunglückten wurde zudem nicht identifizierend berichtet, so dass sie nicht ein zweites Mal zu Opfern wurden. Es liegt somit auch kein Verstoß gegen Richtlinie 11.3 vor.

**Aktenzeichen:**0919/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet